

13.02.98

R

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages****Viertes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 12. Februar 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/9856 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Urheberrechtsgesetzes
- Drucksache 13/4796 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 Nr. 2 werden dem § 20 b Abs. 2 folgende Sätze angefügt:

„Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.“

2. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. In § 94 Abs. 4 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 20 b, 27 Abs. 2 und 3“ ersetzt.“

3. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 137 g“ durch die Angabe „§ 137 h“ ersetzt.

- b) Nach § 137 h Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschrift des § 20 b Abs. 2 ist nur anzuwenden, sofern der Vertrag über die Einräumung des Kabelweitersenderechts nach dem ... (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geschlossen wurde.“

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.03.98

Erster Durchgang: Drs. 212/96

06.03.98

Anrufung

des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

Viertes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 87 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 - neu -, Satz 2
UrhG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

4 a. § 87 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. zum eigenen Gebrauch für staatliche Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl."

b) In Satz 2 wird die Angabe "2 und 3" durch die Angabe "2 bis 4" ersetzt.'

Begründung:

§ 87 c UrhG ist durch Artikel 7 Nr. 6 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes vom 22.7.1997 (BGBl. I S. 1870) mit Wirkung vom 1.1.1998 in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 dieser Vorschrift stellt zwar die Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank zum Schulgebrauch vom Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers frei, nicht aber eine Vervielfältigung für Prüfungszwecke. Gegen diese Begrenzung der Freistellung hat der Bundesrat sich schon bei der Verabschiedung des In-

formations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes gewandt (BR-Drucks. 420/1/97 und 420/97 - Beschluß -).

Es ist notwendig, die Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank auch für Prüfungszwecke zuzulassen, weil die Verwendung bestimmter Materialien im Unterricht nicht sinnvoll ist, wenn sie nicht auch in der Prüfung verwendet werden dürfen. Wegen dieses Zusammenhangs zwischen Unterricht und Prüfung kann angenommen werden, daß eine entsprechende Regelung von der in Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie benutzten Formulierung "Veranschaulichung des Unterrichts" mit abgedeckt ist. Es wäre nicht verständlich, wenn im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke Vervielfältigungen zu Prüfungszwecken gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 UrhG zulässig wären, im Hinblick auf das Schutzrecht sui generis Vervielfältigungen aber nicht möglich wären.

Würde die Ausnahme nicht entsprechend ausgedehnt, müßte entweder auf die Verwendung von Datenbanken zu Prüfungszwecken verzichtet werden, oder es müßten entsprechende Rechte gegen Entgelt erworben werden. Die Zahlung eines Entgelts ginge zu Lasten der Haushalte von Ländern und Kommunen. Dies ist bei der gegenwärtigen Belastung der öffentlichen Haushalte schlechterdings nicht vertretbar. Andererseits ist den Datenbankherstellern ein Verzicht auf eine solche denkbare zusätzliche Einnahme durchaus zumutbar. Es handelt sich um einen schmalen Bereich der insgesamt in Betracht kommenden Nutzung von Datenbanken und um eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung.

Wenn eine neue Nummer 4 angefügt wird, ist es geboten, daß auch insoweit die Verpflichtung zur Quellenangabe nach Satz 2 gilt.

Zum Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz hatten der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen dem Bundesrat empfohlen, für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen einberufen würde, ihn auch zu § 87 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 UrhG anzurufen (BR-Drucks. 420/1/97, Abschnitt B 4). Der Bundesrat hat seinerzeit von der Anrufung nur deshalb abgesehen, weil er das gleichzeitige Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrages zum 1. August 1997 nicht unmöglich machen wollte (BR-Drucks. 420/97 - Beschluß -), hat aber zugleich die Bundesregierung aufgefordert, auf Beseitigung der bestehenden Mängel hinzuwirken. Hinsichtlich des Urheberrechts hat er sich dafür ausgesprochen, die notwendigen Änderungen im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zu verwirklichen. Da der Gesetzesbeschluß dieses Anliegen nicht berücksichtigt, ist nunmehr die Anrufung des Vermittlungsausschusses erforderlich.